



Kleine Anfrage

des Abg. Neltzel (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Kultusminister —

Lernmittel für medizinisch-technische Assistentinnen

1. Welchen rechtlichen Status hat die Ausbildungseinrichtung für medizinisch-technische Assistentinnen am Hygieneinstitut der Universität Kiel?

Nach § 7 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. 9. 1971 (BGBl. I S. 1515) erfolgt die Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentinnen an Lehranstalten, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Die Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen am Hygiene-Institut der Universität Kiel ist eine rechtlich unselbständige Landeseinrichtung. Sie fällt nach § 127 Abs. 1 Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 2. 8. 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 255) nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Welchen rechtlichen Status haben die Schülerinnen der in Frage 1 genannten Ausbildungseinrichtung?

Die Besucherinnen der genannten Ausbildungseinrichtung sind Lehrgangsteilnehmerinnen im Sinne des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 20. 6. 1972 (BGBl. I S. 929).

3. a) Trifft es zu, daß für Lernmittel und Schutzkleidung von den MTA-Schülerinnen im 1. Semester etwa 350,— DM, in den weiteren Semestern etwa 200,— DM aufzuwenden sind?

Ja.

- b) Trifft es zu, daß die Schülerinnen, die in Teilfrage a) genannten Kosten selbst zu tragen haben?

Ja.

4. a) Genießen die Schülerinnen Lernmittelfreiheit nach § 30 des Schulgesetzes?

Nein, da das Schulgesetz keine Anwendung findet.

- b) Wenn Teilfrage a) bejaht wird: Bis zu welcher Höhe übernimmt das Land die Kosten für Lernmittel und Schutzkleidung?

Für das in den Kliniken abzuleistende Krankenpflegepraktikum wird unentgeltlich Schutzkleidung gestellt; im übrigen siehe Antwort zu 4 a.

- c) Wenn Teilfrage a) verneint wird: Welche anderen Möglichkeiten der Kostenübernahme durch die öffentliche Hand — z. B. im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — sieht die Landesregierung?

Die MTA-Schülerinnen haben Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG). Der im BAFöG festgesetzte Förderungssatz berücksichtigt neben den Lebenshaltungskosten auch Ausgaben für die Ausbildung. Bundesrechtliche Ausführungsvorschriften über Härtefälle sehen Zusatzleistungen für die Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentinnen nicht vor.

Andere Möglichkeiten der Kostenübernahme sieht die Landesregierung nicht.

5. Besteht nach Auffassung der Landesregierung die Möglichkeit, einen Teil der Lernmittel bzw. Schutzkleidung durch die Universität zu stellen?

Nein.